

Korrektur des Amtsblattes Nr. 5 am Sonntag, 04.02.2018 auf Grund von Änderung der BEKANNTMACHUNG der 21. Sitzung des Fachausschusses Soziales am 21.02.2018

### BEKANNTMACHUNG der 21. Sitzung des Fachausschusses Soziales am 21.02.2018

**Sitzungsbeginn:** 17:00 Uhr  
**Sitzungsort:** Rathaus, Kleiner Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

#### TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil**
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
  - Einwohnerfragestunde
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 17.01.2018
  - Informationen der Verwaltung
  - Vorlagen-Nummer: 0532/2018  
Aufhebung des Beschlusses 0441/2017 des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 22.06.2017 - Neubau einer Kindertagesstätte im Wohngebiet „Am Schillergarten“ durch die Wohnungsbau GmbH / Schließung der Kindertagesstätte „Storchennest“
  - Vorlagen-Nummer: 0537/2018  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018
  - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
  - Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

- Nichtöffentlicher Teil**
- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
  - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 17.01.2018
  - Informationen der Verwaltung
  - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ausschusses
  - Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 30.01.2018

gez. Knoblauch  
Oberbürgermeister

### BEKANNTMACHUNG der 29. Sitzung des Ortschaftsrates Pretzien am 22.02.2018

**Sitzungsbeginn:** 18:30 Uhr  
**Sitzungsort:** Dorfgemeinschaftshaus „Alter Krug“  
Pretzien  
August-Bebel-Straße 24  
39217 Schönebeck (Elbe)

#### TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil**
- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
  - Einwohnerfragestunde
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 18.01.2018
  - Vorlagen-Nummer: 0536/2018  
Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 69 „Perlberg Pretzien“
  - Vorlagen-Nummer: 0537/2018  
Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Haushaltsjahr 2018
  - Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft
  - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
  - Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

- Nichtöffentlicher Teil**
- Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung
  - Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
  - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Ortschaftsrates vom 18.01.2018
  - Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft mit nichtöffentlichem Charakter
  - Anfragen, Anregungen und Hinweise von Mitgliedern des Ortschaftsrates
  - Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

Schönebeck (Elbe), 02.02.2018

gez. Knoblauch  
Oberbürgermeister

#### Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht vernommen, dass das Mitglied der Stadtteilfeuerwehr Schönebeck/Tischlerstraße der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)

**Oberbrandinspektor a. D.**

## Hilmar Schmidt

verstorben ist.  
Mit ihm verliert die Freiwillige Feuerwehr einen Kameraden, der sich durch sein Fachwissen und seine Einsatz- und Hilfsbereitschaft in 58-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit, davon mehrere Jahre als Wehrleiter, ein hohes Ansehen erworben hat. Sein Andenken zu ehren ist uns Bedürfnis und Verpflichtung.

Stadt Schönebeck (Elbe)  
Knoblauch Uwe Tandler Dirk Dietzmann  
Oberbürgermeister Stadtwehrleiter Stadtteilwehrleiter

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird.

**Beschluss-Nummer: 0474/2017**  
**Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA). Mit dieser Zweckvereinbarung unterstützt die Stadt Gommern die Stadt Schönebeck (Elbe) in dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1, zweite Alternative GKG LSA.  
Schönebeck (Elbe), 10.11.2017

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Zweckvereinbarung**

Zwischen der Stadt Gommern  
Platz des Friedens 10  
39245 Gommern

vertreten durch den Bürgermeister,  
Herrn Jens Hünerbein

und der Stadt Schönebeck (Elbe)  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Bert Knoblauch

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten, einzusetzen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. Dabei können Gemeinden auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) durch Abschluss einer Zweckvereinbarung zusammenarbeiten.

Mit dieser Zweckvereinbarung unterstützt die Stadt Gommern die Stadt Schönebeck (Elbe) in dem Bereich des abwehrenden Brandschutzes der Ortsteile Plötzky und Pretzien gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1, zweite Alternative GKG LSA.

#### § 1

##### Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erfüllt die Verpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 BrSchG LSA mit der Risikoanalyse und dem Brandschutzbedarfsplan vom 29.03.2012 sowie der Alarm- und Ausrückordnung für die Freiwillige Feuerwehr.

Durch die Stadt Schönebeck (Elbe) wird für das Schutzziel Menschenrettung in der Kernstadt ein Hubrettungsgerät in Form einer Drehleiter mit Korb (DLK 23/12) vorgehalten. Die geforderte Hilfsfrist von 12 Minuten nach Alarmierung kann durch das stadteigene Hubrettungsgerät in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien nicht eingehalten werden. Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung ist die Stadt Gommern mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr bereit und in der Lage, die Stadt Schönebeck (Elbe) bei der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien zu unterstützen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) aus dem BrSchG LSA mit den Bestimmungen zur Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA bleiben hiervon unberührt.

#### § 2

##### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Gommern

- Die Freiwillige Feuerwehr Gommern verfügt über ein Hubrettungsfahrzeug in Form einer Drehleiter DLK 23/12. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern ist 24 h einsatzbereit.
- Die Freiwillige Feuerwehr Gommern unterstützt die Stadt Schönebeck (Elbe) mit ihrer Drehleiter DLK 23/12 im Bereich des abwehrenden Brandschutzes in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien. Die Alarmierung der Drehleiter DLK 23/12 der Freiwilligen Feuerwehr Gommern erfolgt im Rahmen der Erstalarmierung der Ortsteilfeuerwehren Plötzky und Pretzien bei allen Einsätzen, in denen von einer Menschenrettung auszugehen ist.
- Der Einsatz der Drehleiter DLK 23/12 kann als einzelnes Einsatzfahrzeug mit der nötigen Besatzung oder auch mit einem zusätzlichen Löschfahrzeug erfolgen. Diese Maßnahme soll die sachgerechte Bedienung beim Einsatz der Drehleiter DLK 23/12 durch die mitgeführte Besatzung des Löschfahrzeuges sicherstellen. Eine Entscheidung über den Werdegang trifft der erstführende Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Gommern.
- Die Freiwillige Feuerwehr Gommern kommt in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien regelmäßig bei bestimmten Alarmierungsstichworten entsprechend der AAO zum Einsatz. Die Alarmierungsstichworte für die Einsätze, in denen von einer Menschenrettung auszugehen ist, werden von den Freiwilligen Feuerwehren Gommern und Schönebeck (Elbe) gemeinsam erarbeitet und in den Kreiseinsatzleitstellen beider Landkreise für eine entsprechende Alarmierung hinterlegt. Sollte sich aus aktuellem Anlass eine Anpassung oder Änderung der Alarmierungsstichworte ergeben, erfolgt automatisch eine Abstimmung zwischen den Kreiseinsatzleitstellen der beiden Landkreise und den betreffenden Feuerwehren.
- Die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr Gommern erfolgt im Einzelfall über die Kreiseinsatzleitstelle des Landkreises „Jerichower Land“. Die Freiwillige Feuerwehr Gommern arbeitet ihrer Leitstelle die zwischen den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) festgelegte und bestätigte Alarmierungsfolge zu.
- Die Freiwillige Feuerwehr Gommern ist nur im Rahmen der ihr jeweils tatsächlich zur Verfügung stehenden Einsatzkräften und Einsatzmittel zur Unterstützung verpflichtet. Ansprüche auf bestimmte Einsatzkräfte oder Einsatzmittel können von der Stadt Schönebeck (Elbe) aus dieser Zweckvereinbarung nicht abgeleitet werden. Die Stadt Gommern informiert die Stadt Schönebeck (Elbe) über wesentliche Änderungen der ihr zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Einsatzmittel.
- Bei Ausfall der Drehleiter DLK 23/12 ist umgehend eine entsprechende Information an den Leiter des Sicherheits- und Ordnungsamtes sowie den Stadtwehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe) erforderlich. Von diesen Verantwortlichen erfolgt umgehend eine Information an die Kreiseinsatzleitstelle des Salzlandkreises über den Sachverhalt.
- Eine Unterstützung nach dieser Zweckvereinbarung ist für die Stadt Schönebeck (Elbe) im Einzelfall ausgeschlossen, sofern diese den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung im Gebiet der Stadt Gommern erheblich beeinträchtigen oder gefährden würde. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn die Einsatzkräfte oder Einsatzmittel der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern im eigenen Stadtgebiet ausgeschöpft sind. Daneben besteht für die Stadt Gommern ein Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 4 Nr. 3 der Zweckvereinbarung.

#### § 3

##### Aufgaben der Stadt Schönebeck (Elbe)

- Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) arbeitet der Leitstelle des Salzlandkreises die festgelegte und bestätigte Alarmierungsfolge zu. Die Einsatzleitung vor Ort hat der jeweilige Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe). Solange kein Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) verfügbar ist, übernimmt ein ausreichend qualifizierter Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Gommern die Einsatzleitung.
- Die Stadt Schönebeck (Elbe) informiert die Stadt Gommern schriftlich über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse des Brandschutzes in den Ortsteilen Plötzky und Pretzien und ermöglicht die Einsicht in alle notwendigen Unterlagen.
- Die Stadt Schönebeck (Elbe) erstattet der Stadt Gommern die tatsächlichen Aufwendungen, wie z. B.:
  - Verdienstausfallentschädigungen,
  - Entschädigungen bei Schäden von Einsatzkräften,
  - Sachaufwendungen, wie Betriebsstoffe, Verbrauchsstoffe, Verpflegungskosten (soweit nicht von der Stadt Schönebeck (Elbe) gestellt)
  - Schäden an Fahrzeugen oder Geräten,
  - Verwaltungskosteninnerhalb von vier Wochen nach Rechnungslegung auf das durch die Stadt Gommern nachfolgend benanntes Konto:  
**IBAN: DE16 8105 4000 0610 0006 59**  
**Verwendungszweck: Zweckvereinbarung Drehleiter**
- Die Stadt Schönebeck (Elbe) erstattet der Stadt Gommern die Aufwendungen auch dann, wenn noch Rechtsstreitigkeiten oder gerichtliche Auseinandersetzungen zu dem Einsatz laufen.

#### § 4

##### Laufzeit, Schriftform und Beendigung

- Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Die Zweckvereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich kündbar. Eine außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung der Frist ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - die Stadt Gommern eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des abwehrenden Brandschutzes oder der Hilfeleistung im eigenen Einsatzbereich schriftlich gegenüber der Stadt Schönebeck (Elbe) angezeigt hat
  - die Zweckvereinbarung nicht in die Risikoanalyse der Stadt Gommern und der Stadt Schönebeck (Elbe) aufgenommen wird.Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 5

##### Genehmigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten

- Die Vertragsparteien nehmen den allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz des KSA in Anspruch. Er erstreckt sich auch auf die Unterstützung der Stadt Schönebeck (Elbe) durch die Stadt Gommern im Rahmen der Zweckvereinbarung.
- Die Stadträte haben der Zweckvereinbarung am 31.01.2018 in der Stadt Gommern und am 09.11.2017 in der Stadt Schönebeck (Elbe) zugestimmt.
- Die Zweckvereinbarungen wurden den entsprechenden Kommunalaufsichten des Landkreises Jerichower Land und des Salzlandkreises angezeigt. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichten ist nicht erforderlich.

- Die Stadt Gommern und die Stadt Schönebeck (Elbe) machen die Zweckvereinbarung jeweils in ihrem Amtsblatt öffentlich bekannt.
- Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

**Beschluss-Nummer: 0526/2018**  
**Einführung einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gemäß §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch (BauGB) (Kostenerstattungssatzung).  
Schönebeck (Elbe), 02.02.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

#### Anlage 1

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gemäß §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 01.02.2018 aufgrund des § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) und der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- Erstattungsfähig sind Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  - die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- Ist die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

#### § 3

##### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### § 4

##### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt.
- Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

#### § 5

##### Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

#### § 6

##### Anforderung von Vorauszahlung

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### § 7

##### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 02.02.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0519/2018**  
**3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“.  
Schönebeck (Elbe), 02.02.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

#### Anlage 1

**3. Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**  
Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 01.02.2018 die folgende Änderungs- und Ergänzungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderungen

Der § 7 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017 11,725546 EUR/ha.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.  
Schönebeck (Elbe), 02.02.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Gewässerschau 2018**  
Der Unterhaltungsverband „Elbaue“ führt am Dienstag, 20. März 2018, die diesjährige Gewässerschau im Bereich Schönebeck (Elbe) durch. Die Schaukommission trifft sich um 9.00 Uhr in der Geschäftsstelle/Betriebshof in Schönebeck(Elbe), Grundweg 83. Die Teilnahme ist für alle Interessierten möglich. Für die Beförderung hat jeder Teilnehmer selbst zu sorgen.

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgeübten Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.